

RÜCKTRITTSFORMULAR

für Sportlerinnen und Sportler des Nationalen Testpool der NADA Austria

Bitte füllen Sie die nachfolgenden Felder vollständig aus und übermitteln Sie dieses Formular mittels
E-Mail an die NADA Austria: office@nada.at

1. Sportlerinnen- und Sportlerinformationen

Familienname	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Adresse	
PLZ, Ort	
Telefon-/Mobil-Nummer	
E-Mail	
Sport & Disziplin	
Zuständiger internationaler Fachverband	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ausdrücklich die Beendigung meiner aktiven Laufbahn und ersuche um Streichung aus dem Nationalen Testpool der NADA Austria bzw. Stilllegung meines ADAMS-Accounts. Die Bestimmungen des §25 Abs. 7 bzw. Abs. 8 Anti-Doping Bundesgesetz 2021 (ADBG 2021) sind mir, wie unten angeführt, bekannt.

Ort & Datum: **Unterschrift:**

2. Bestätigung des zuständigen nationalen Sportfachverbandes (Generalsekretär oder verantwortliche Person)

Familienname			
Vorname(n)			
Funktion			
Telefonnummer		E-Mail	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der obigen Angaben der Sportlerin/ des Sportlers.

Ort & Datum: **Unterschrift:**

§25 Abs 7 ADBG 2021: Sportlerinnen und Sportler, die zum Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Laufbahn dem Nationalen Testpool (§ 9 ADBG 2021) angehört haben, haben sechs Monate vor dem ersten internationalen oder nationalen Wettkampf die Wiederaufnahme der aktiven Laufbahn der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung und dem zuständigen internationalen Sportfachverband schriftlich zu melden und nach erneuter Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG 2021 für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen.

Anm.: In Fällen, in denen diese Regelung offensichtlich unfair gegenüber einer Sportlerin oder einem Sportler wäre, kann die WADA, in Absprache mit dem zuständigen internationalen Sportfachverband und der zuständigen Nationalen Anti-Doping Organisation der Sportlerin oder dem Sportler eine kürzere Frist gewähren.

§25 Abs 8 ADBG 2021: Sportlerinnen und Sportler, die während der Suspendierung beziehungsweise Sperre ihre aktive Laufbahn beenden, haben dies derjenigen Anti-Doping-Organisation mitzuteilen, die gegen die Sportlerin bzw. den Sportler die Sperre verhängt hat. Möchte die Sportlerin bzw. der Sportler ihre oder seine Karriere später wiederaufnehmen, darf sie oder er solange nicht bei internationalen oder nationalen Wettkämpfen starten, bis sie oder er für Dopingkontrollen zur Verfügung steht, indem sie oder er den zuständigen internationalen Sportfachverband und die jeweilige nationale Anti-Doping-Organisation sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt hat (oder in einem Zeitraum, welcher der ab dem Tag seines Ausscheidens aus dem Sport verbliebenen Dauer der Sperre entspricht, wenn dieser Zeitraum länger als sechs Monate beträgt).